

Zum islamischen Bilderverbot.

Von

I. Goldziher.

Unter den auf ein Bilderverbot bezogenen Ḥadīten wird von den Muslimen das größte Gewicht gelegt auf die bei einer gegebenen Gelegenheit ausgesprochene Sentenz des Muhammed, daß die Verfertiger von Bildnissen (lebender Wesen) am Gerichtstage bestraft werden. Es wird ihnen gesagt: „Hauchet diesen eueren Schöpfungen Leben ein!“, was ihnen natürlich nicht möglich ist. So verfallen sie denn den Höllenstrafen (Musnad Aḥmed I, 241, Buchārī, Libās nr. 89; Ta‘bīr nr. 45; andere Stellen bei C. H. Becker, ZA. XXVII, 193; das Zitat aus Zurkānī ist zu Muwaṭṭa’ IV, 191).

Dieser Spruch ist nur im Zusammenhang mit Koran 5, 110 zu verstehen, wo in einer Anrede Gottes an Jesus unter den diesem verliehenen Gnaden (dem apokryphen Kindheitsevangelium entlehnt) erwähnt wird, daß „du mit meiner (Gottes) Erlaubnis aus dem Ton ein Wesen in Gestalt eines Vogels erschaffen habest und in dasselbe hauchtest, so daß es ein (lebendiger) Vogel wurde, mit meiner Erlaubnis“.

Das Ḥadīṭ ist demnach so zu verstehen: Ihr hättet nur in dem Falle Lebewesen nachbilden dürfen, wenn ihr wie Jesus die Kraft besäbet dem von euch gebildeten Werke Leben einzuhauchen. Für diesen Zusammenhang kann auch in Betracht kommen, daß in einigen Versionen des Ḥadīṭ die geforderte Belebung des Bildwerkes mit dem Wort تنفخ فيها (تفخ فيها) ausgedrückt ist, also demselben, dessen sich die Koranstelle bedient (فتنفخ فيها). Freilich hatte auch der Sāmīrī dem durch ihn verfertigten goldenen Kalbe Attribute des Lebens verliehen (Sure 20, 90. 96).